

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post Aktiengesellschaft,
FN 180219 d des Handelsgerichts Wien,
Rochusplatz 1, 1030 Wien,
als Vermieterin einerseits,

und

A1 Telekom Austria AG,
FN 280571 f des Handelsgerichts Wien,
Lassallestraße 9, 1020 Wien,
(nachfolgend auch „Telekom Austria“ genannt),
als Mieterin andererseits

Vorbemerkung

Die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 280571 f des Handelsgerichts Wien) – vor Änderung der Firmenbezeichnung infolge des Verschmelzungsvertrages vom 30.06.2010 „Telekom Austria TA AG“ - , Lassallestr. 9, 1020 Wien, als Gesamtrechtsnachfolgerin der Telekom Austria Aktiengesellschaft (144477 t des Handelsgerichts Wien) gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.05.2007, ist, aufgrund eines mündlichen Mietvertrages samt Zusatzvereinbarungen, Mieterin im Gebäude mit der Adresse 9620 Hermagor, Hauptstraße 55.

Da die Österreichische Post Aktiengesellschaft den Verkauf der gegenständlichen Liegenschaft beabsichtigt, wird zum Zweck der Klarstellung der Sach- und Rechtslage der Inhalt des konkreten Mietvertrages zum 01.06.2026 nunmehr schriftlich wiedergegeben

I. Mieteinheit und Verwendungszweck

- I.1.) Die Vermieterin ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 449 KG 75005 Hermagor, BG Hermagor. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Gebäude mit der Adresse 9620 Hermagor, Hauptstraße 55.
- I.2.) Gegenstand dieses Mietvertrages sind die in den, diesem Vertrag als integrierende Bestandteile, angeschlossenen Pläne (Beilagen ./TA1 - ./TA3) ersichtlich gemachten Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 425,22 m² des Gebäudes 9620 Hermagor, Hauptstraße 55. Die Mieterin übernimmt die Räumlichkeiten in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages befinden. Der gegenständliche Mietvertrag umfasst nicht das bewegliche Vermögen der Vermieterin.
- I.3.) Die Vermieterin vermietet an die Mieterin und diese mietet von der Vermieterin die in Punkt I.2.) beschriebene Mieteinheit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Das gegenständliche Mietverhältnis unterliegt - abgesehen von der jedenfalls vertraglich vereinbarten Geltung der Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) - nur soweit den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG), als dessen Anwendung nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.
- I.4.) Die Mieteinheit darf ausschließlich zur Unterbringung und zum Betrieb von technischen Einrichtungen, insbesondere von Telekommunikationsanlagen, im Rahmen des Unternehmensgegenstandes „Festnetz“ der Mieterin (alte Bezeichnung: „Wählamt“) verwendet werden.

II. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres von beiden Vertragsteilen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 33 MRG), zumindest aber mittels eingeschriebenen Briefes, aufgekündigt werden. Die Vermieterin ist an die Kündigungsbeschränkungen des § 30 MRG gebunden.

III. Mietzins, Nebenkosten; Betriebskosten

Der Mietzins besteht aus

- dem vereinbarten Hauptmietzins,
- den Nebenkosten und
- der Umsatzsteuer.

Der vereinbarte monatliche Hauptmietzins beträgt derzeit netto EUR 5.683,60 zuzüglich einem Betriebskostenkonto von netto EUR 629,25/Monat, einem Heizkostenkonto von netto EUR 287,24/Monat sowie einem Reinigungskostenkonto von netto EUR 96,22/Monat, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von allen Mietzinsbestandteilen. Die Vermieterin optiert gemäß § 6 Abs 2 UStG zur Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Mietzinses; die Mieterin nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Der monatliche Gesamtmietzins ist jeweils im Voraus bis zum Fünften eines jeden Kalendermonats zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen iHd Monats-EURIBOR plus 5 % verrechnet.

Der gesamte Nettohauptmietzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 = 100 oder einem an seine Stelle tretenden Index, wobei als Bezugsgröße die für den Monat Juli 1998 verlautbarte Indexziffer zu gelten hat. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist nach jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Mietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die letzte Indexanpassung erfolgte zum März 2026 bei 200,70 Punkten.

Die Betriebskosten umfassen alle zur Erhaltung und zum Betrieb des jeweiligen Objektes und der dazugehörigen Flächen und Einrichtungen notwendigen Ausgaben, jedenfalls aber die von der Mieterin anteilig zu tragenden Kosten und Aufwendungen gemäß § 21 bis 24 MRG samt Kosten für Heizung und allfällige Klimaanlage. Betriebskosten sind insbesondere die Wasser- und Kanalisationsgebühren (nicht jedoch die diesbezüglichen Anschlussgebühren) sowie die Kosten für die Kanalaräumung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten für Licht- und Kraftstrom für das Mietobjekt (sofern kein eigener Energieliefervertrag besteht) und die allgemeinen Bereiche des Objektes, Be- und Entwässerung, Hausbesorgerentgelte, Bewachungsdienst und Hausverwaltungsgebühren in angemessener Höhe, die Kosten angemessener Versicherungen wie Feuer-, Haftpflicht-, Wasserleitungs-, Stromschäden, Sturmschadenversicherungen samt Glasbruchversicherung sowie einer Versicherung gegen Ausfall von Mieten als Folge von Elementarereignissen und die für die allgemeinen Teile der Liegenschaft vorgeschriebenen Gebrauchsgebühren. Weiters zählen außerhalb des Vollanwendungsbereiches zu den Betriebskosten die Kosten der Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen, Außenwände, Außenfenster, Dächer, Stiegenhäuser und Hofräume, Strom- und Wasserleitungen, Vorhandener Garagen, Lifte, Parkplätze, Ladehöfe, Grün- und Gartenanlagen, Zäune, aller Zugangs- und Zufahrtswege, Schneeräumung, Müllabfuhr und Abfallbeseitigung und die Erfüllung des jeweils für den Betrieb des Hauses erteilten Behördenaufträge.

Festgehalten wird, dass mit diesem Mietzins sämtliche in diesem Vertrag und seinen Beilagen dargestellten Rechte der Liegenschaftsnutzung und sonstigen Berechtigungen abgegolten sind.

IV. Instandhaltung, Benützung, Weitergabe/Untervermietung, Rückstellung Mietgegenstand, Eigentumsverhältnisse an vom Mieter eingebrachten Anlagen

IV.1. Allgemeine Vereinbarungen betreffend den Mietgegenstand

- a) Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB auf ihre Kosten ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und sämtliche Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Mieterin ist berechtigt, die für ihren Betrieb notwendigen und zweckmäßigen baulichen und technischen Änderungen durchzuführen. Die Mieterin ist diesfalls verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu erwirken und sämtliche behördliche Auflagen zu beachten und einzuhalten und auch alle damit verbundenen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen auf ihre Kosten zu setzen.
- b) Die Mieterin hat die Benützung des Mietobjektes unter Einhaltung aller behördlichen, insbesondere feuerpolizeilichen und dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und darf die Benützung nur in jenem Umfang durchführen, wie sie nach dem Gesetz oder den behördlichen Vorschriften zulässig ist.
- c) Die Untervermietung und / oder Weitergabe des Mietobjektes oder von Teilen desselben sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung oder Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Gänze oder zum Teil an Dritte, an denen die Vermieterin oder die Mieterin nicht direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte halten oder welche ihrerseits nicht mehr als 50 % der Stimmrechte an der Vermieterin oder der Mieterin halten, in welcher Form immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- d) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, jederzeit vermietbaren Zustand unentgeltlich und, soweit nicht anderweitige Regelungen getroffen werden, ohne Anspruch auf Investitionersatz zurückzustellen. Einrichtungen, die ohne Verletzung der Substanz entfernt werden können, sind ohne Anspruch auf Entgelt zu entfernen.

IV.2. Besondere Regelungen zu technischen Anlagen und Telekommunikationsleistungen der Mieterin

- a) Die Mieterin ist Eigentümerin der aus den beiliegenden Plänen (Beilagen./TB1-/TB4) ersichtlichen und in der beiliegenden technischen Dokumentation (Beilage./TC) beschriebenen Telekommunikations-, Informationstechnologie- und Infrastrukturanlagen (inkl. allfälliger Telefonzellen) in und außerhalb des Mietobjektes. Die Instandhaltung, Wartung, Änderung und Erneuerung dieser Anlagen wird ausschließlich von der Mieterin durchgeführt. Die Vermieterin ist verpflichtet, dies zu dulden.
- b) Mit dem Mietrecht verbunden ist das Recht auf Belassung und Betrieb dieser Anlagen inklusive der jeweiligen Zugänglichkeit.
- c) Mit dem Mietrecht der Telekom Austria ist weiters das Recht verbunden, die bestehenden und im Kabellageplan (Beilage ./TK) sowie in den Erhebungsplänen (Beilagen ./TB1-./TB4) verzeichneten Anlagen auf bzw. in der Liegenschaft und im Gebäude zu haben, zu betreiben, zu erhalten, zu warten sowie sie im Falle eines geänderten Bedarfes entsprechend zu ändern, auszutauschen und der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden, und seinerseits alle Eingriffe in diese Anlagen samt Zubehör zu unterlassen und diese für die Mieterin rund um die Uhr zugänglich zu erhalten. Neuverlegungen sind zulässig, sofern keine wesentlichen Interessen des Eigentümers beeinträchtigt werden.
- d) Im Störfall, bei Umbauten und bei Anlagentausch ist die Telekom Austria berechtigt die in der Beilage ./TA4 eingezeichnete Abstellfläche zur vorübergehenden Aufstellung von transportablen Anlagen (z.B. Notstrom oder Klimageräte) zu nutzen. Mit dem Mietrecht verbunden ist weiters das Recht bei Bedarf mit Servicefahrzeugen auf die Liegenschaft zu fahren und dieses für die Zeit der Arbeiten abzustellen.
- e) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mieterin berechtigt, nach Aufforderung durch die Vermieterin verpflichtet, die in diesem Punkt IV.2. genannten technischen Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen und zu entsorgen. Die mit Zustimmung der Vermieterin im oder außerhalb des Mietobjektes verbleibenden technischen Anlagen und Einrichtungen gehen sofern dies nicht anderweitig geregelt wird bei Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

IV.3. Regelungen für gebäudetechnische Anlagen

a) Eine Auflistung der gebäudetechnischen Anlagen inkl. Standort und Zuordnung der Wartungs-, Kontroll- und Erhaltungspflicht ist in der Beilage ./TD („Allg. technische Dokumentation - Gebäudetechnische Anlagen“) enthalten.

Zur Ausstattung des Gebäudes gehört die Blitzschutz- und Erdungsanlage; diese wurde dem Stand der Technik zum Errichtungszeitpunkt entsprechend für Informations- und Telekommunikationseinrichtungen ausgeführt und ist diesem gemäß zu warten (zu überprüfen) und instand zu halten.

b) Im Falle von Umbauarbeiten an gebäudetechnischen Anlagen sind die spezifischen Anforderungen der Telekom Austria zu berücksichtigen.

c) Sollte die Vermieterin Umbauarbeiten, Sanierungen udgl. durchführen, bei denen eine Beeinträchtigung des Betriebes der Mieterin möglich ist, muss vor Beginn der Bauarbeiten die Mieterin rechtzeitig verständigt werden, damit die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Schutz der Technik, Ausfallstromversorgung installieren usw.) gesetzt werden können. Arbeiten, welche den Betrieb der Anlagen der Mieterin durch Erschütterungen, Staub oder Exposition mit Feuchtigkeit beeinträchtigen könnten, sind vorab in zeitlicher und inhaltlicher (vor allem technischer) Hinsicht mit der Mieterin abzustimmen.

Die Mieterin ist in derartigen Fällen zur umgehenden Bekanntgabe einer kompetenten Ansprechperson, zur fachkundigen Mitwirkung und zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist sowie zur möglichststen Berücksichtigung der wesentlichen Interessen des Vermieters in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet.

Bestehende Einbringöffnungen dürfen nicht verschlossen und verbaut werden und müssen jederzeit für die Mieterin zugänglich bleiben, sofern diese der Mieterin für die allfällige Einbringung und/oder Entfernung von Anlagen oder Anlagenteilen dienen könnten.

d) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten für Wartungs-, Kontroll- und Erhaltungsarbeiten udgl. an gebäudetechnischen Anlagen alleinig von der Mieterin zu tragen sind, wenn sich eine Anlage in der ausschließlichen Gewahrsame der Mieterin befindet und / oder es sich um eine alleinig von der Mieterin genutzte Anlage handelt, soweit in den Beilagen nicht abweichend geregelt. Ungeachtet von Eigentum und Gewahrsame hat die Mieterin aber jedenfalls das Recht, an der betreffenden Anlage, sofern sie Einrichtungen der Mieterin versorgt, für den Betrieb erforderliche Handlungen (wie zum Beispiel Schalttätigkeiten) durchzuführen.

e) Sollte(n) in Zukunft die Heizung entsprechend neu gestaltet werden und/oder ein Subzähler für die Heizung im Mietobjekt eingebaut werden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass in diesem Fall die Tragung der Heizkosten nach tatsächlichem Verbrauch zu erfolgen hat. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die Mieterin auf eigene Kosten zum dauerhaften Abklemmen der Heizkörper in den Mietflächen berechtigt ist; dies gilt ggfls. für alle betr. Heizkörper gemeinsam, was die Mieterin der Vermieterin schriftlich mitzuteilen hat, und womit sie unwiderruflich aus der zentralen Heizversorgung des Gebäudes ausscheiden würde.

f) Eine Stromtrennung ist bereits in der Vergangenheit erfolgt; somit verfügt die Mieterin bereits über einen eigenen Stromanschluss sowie über einen Direktbezugsvertrag mit einem Energieversorger.

g) Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen die von diesem Punkt IV.3 umfassten Einrichtungen und Anlagen – soweit der Mieterin ein Eigentum vorbehalten geblieben ist - entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über und dürfen diese von der Mieterin ohne Zustimmung des Vermieters nicht entfernt werden.

IV.4. Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationslinien

Die Vermieterin bestätigt, das Merkblatt der Telekom Austria zum Schutz von Telekommunikationslinien und die Richtlinien zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien der Telekom Austria (TK-Schutzanweisung) erhalten zu haben.

V. Sonstige Bestimmungen

V.1.) unwirksame Vereinbarungen

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, dann sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

V.2.) Schriftformklausel

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

V.3.) Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis gehen hinsichtlich beider Vertragsparteien auf allfällige jeweilige Rechtsnachfolger über und verpflichten sich beide Vertragsparteien den Vertrag jeweils vollinhaltlich zu überbinden.

V.4.) Beilagen

Die Vertragsbeilagen wurden der Mieterin zur Einsicht und Prüfung übergeben bzw. wurden diese von der Mieterin bereitgestellt. Sämtliche Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

V.5.) Gerichtsstand

Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis entscheidet das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Mieterin.

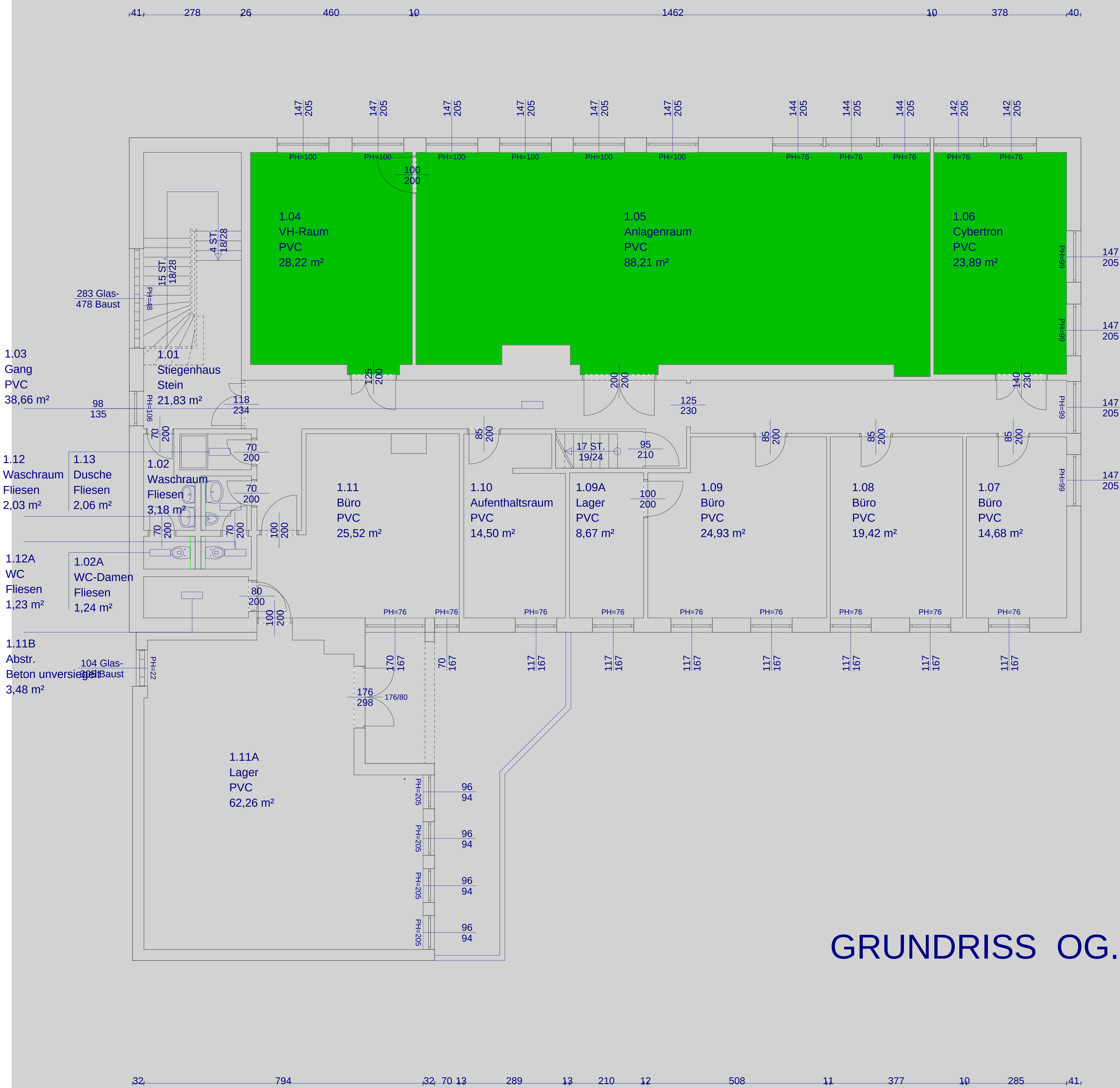
V.6.) Gebühren und Abgaben

Allfällige aus diesem Vertrag erwachsende Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt im Innenverhältnis die Mieterin.

Beilage ./TA1:	Plan mit Kennzeichnung der Mieteinheit im KG
Beilage ./TA2:	Plan mit Kennzeichnung der Mieteinheit im 1.OG
Beilage ./TA3:	Plan mit Kennzeichnung der Mieteinheit im 2.OG
Beilage ./TA4:	Lageplan
Beilage ./TB1:	Erhebungsplan KG
Beilage ./TB2:	Erhebungsplan EG
Beilage ./TB3:	Erhebungsplan 1.OG
Beilage ./TB4:	Erhebungsplan 2.OG
Beilage ./TC:	Dokumentation Anlagen der Mieterin
Beilage ./TD:	Dokumentation der gebäudetechnischen Anlagen
Beilage ./TK:	Kabellageplan



Kanzleinummer	16		
Klient	91010		
PLZ	9620	Ort	Hermagor
Straße	Hauptstraße		
Hausnr.	55		
Objektnummer	1	Objektbezeichnung	PWA Hermagor
		Geschoss	Kellergeschoss



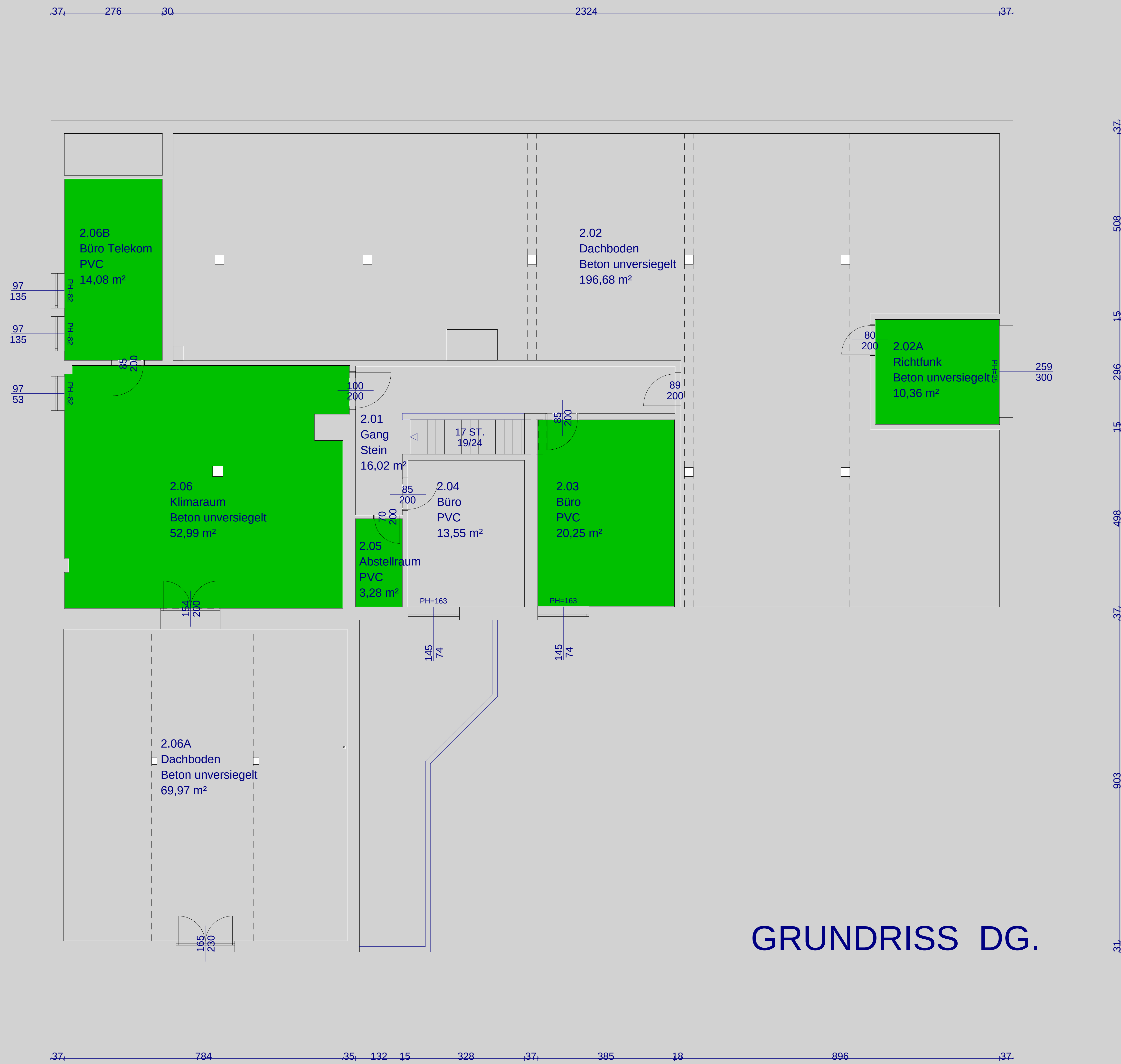
Legende: Nutzer

- Post
- Datatom
- Cybertron
- Postbus
- Mobilkom
- Fremdmieter
- Telekom
- Sektion IV

Kanzleinummer 16
Klient 91010
PLZ 9620
Ort Hermagor
Straße Hauptstraße
Hausnr. 55
Objektnummer 1
Objektbezeichnung PWA Hermagor
Geschoss 1. Obergeschoss



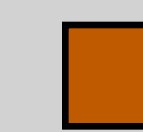
./TA 3



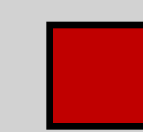
Legende: Nutzer



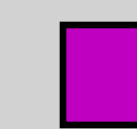
Post



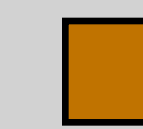
Datakom



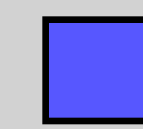
Cybertron



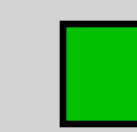
Postbus



Mobilkom



Fremdmieter



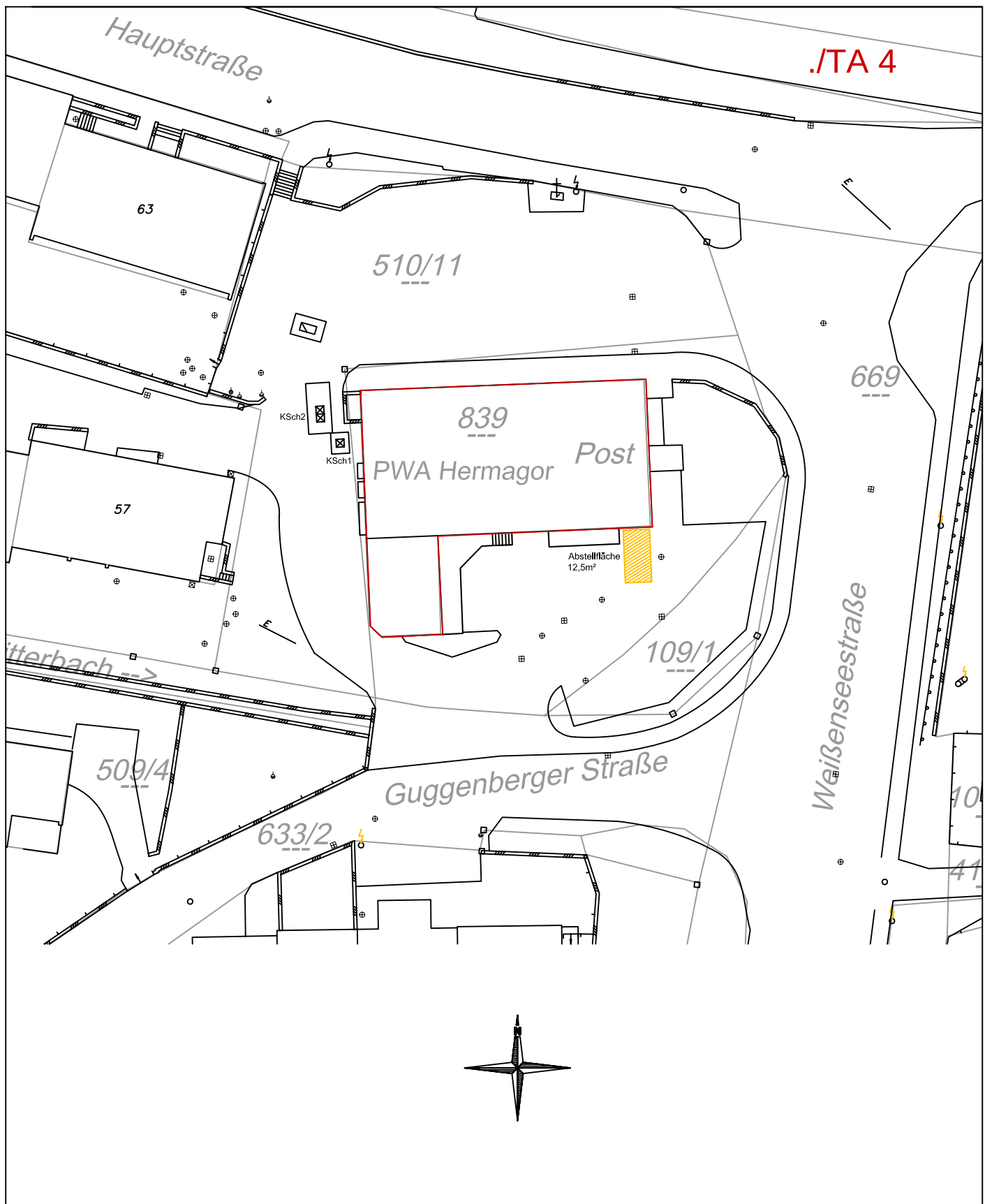
Telekom



Sektion IV

Kanzleinummer	16		
Klient	91010		
PLZ	9620	Ort	Hermagor
Straße	Hauptstraße		
Hausnr.	55		
Objektnummer	1	Objektbezeichnung	PWA Hermagor
		Geschoss	2. Obergeschoß





Legende:

- Standort
- Grundstücks- und Gebäudegrenzen
- sonstige Linien
- Nutz- und Abstellfläche der A1 Telekom

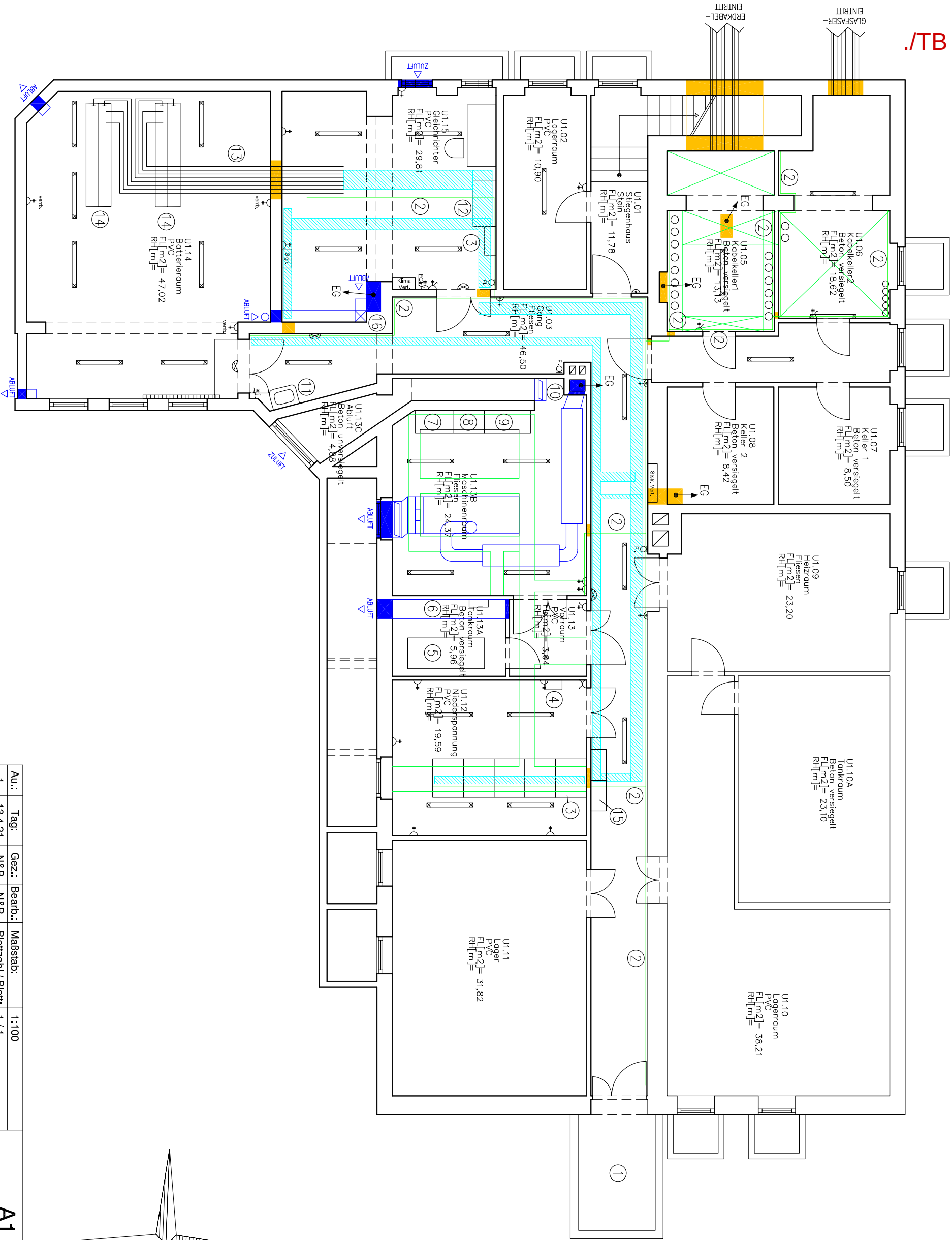
KG.: 75005, Hermagor

Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	
1	13.04.21	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
				Aussenanlagen	
				Lageplan	
				Hauptstraße 55	
				A-9620 Hermagor	

**A1 Telekom
Austria AG**

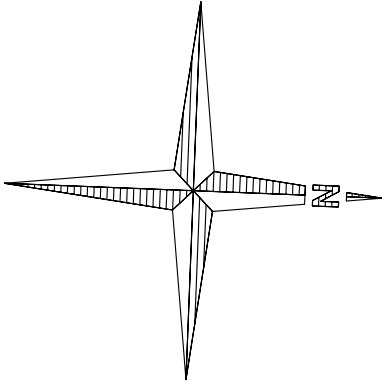


PWA Hermagor



Legende:

- 1 Einbringöffnung
 - 2 Erdsammelleiter
 - 3 Niederspannungsanlage
 - 4 Brandmeldezentrale
 - 5 Dieseltank NOA
 - 6 Lüftungskanal
 - 7 Lüftung
 - 8 Automatik
 - 9 Generator
 - 10 Abgastleitung (über Dach)
 - 11 Augendusche
 - 12 GRA 48V-3x110A/440A
 - 13 Erdungsschienen
 - 14 Batterie 2x 24 Zellen 10 OPzS 1000
 - 15 EVU-Verteiler
 - 16 Batterieräumventilierung (über Dach)
- Flächenrost
 - Kabeltassen
 - Raumlufttechnik
 - Durchbruch

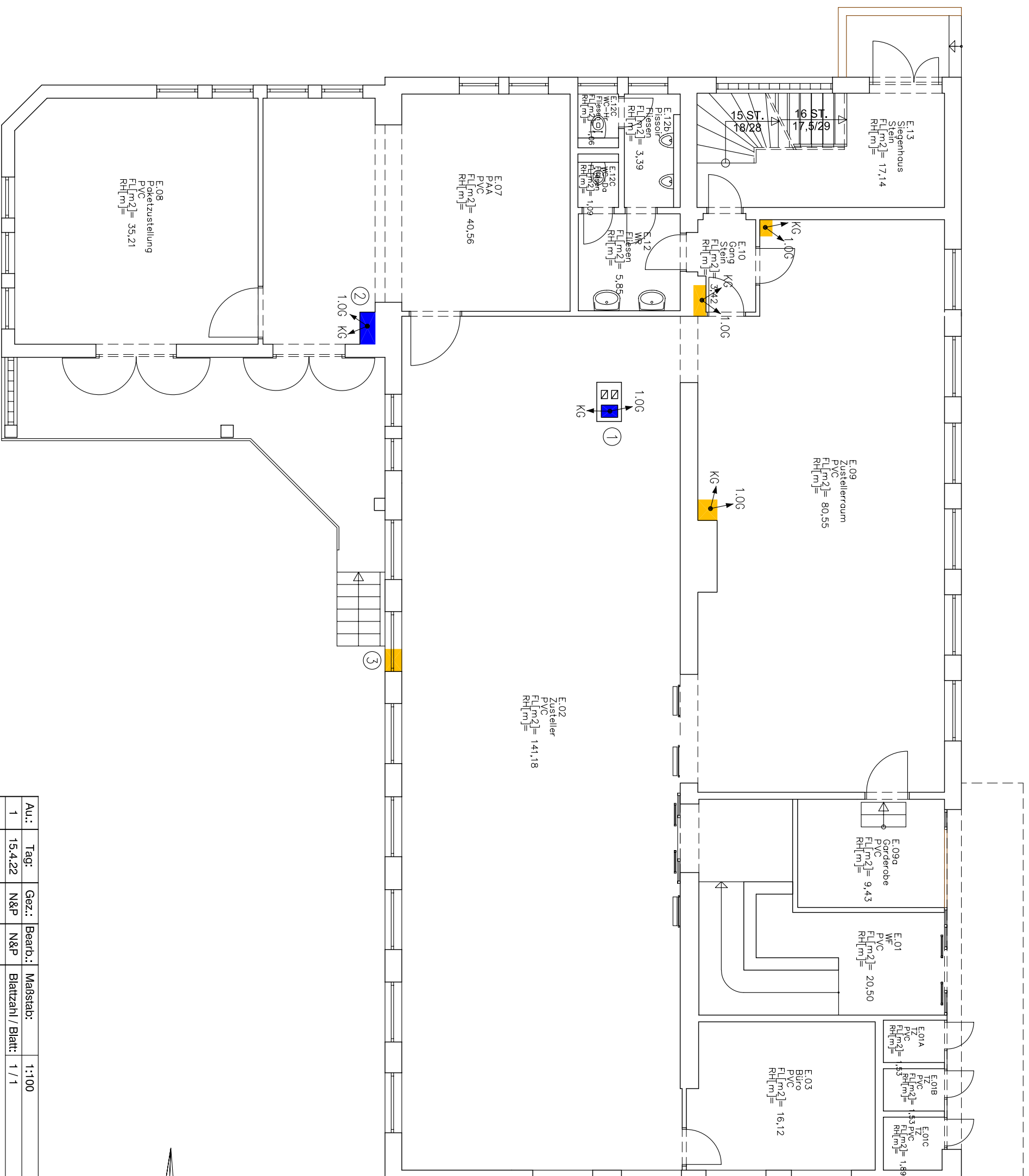


Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100
1	13.4.21	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
2	15.4.22	N&P	N&P		
KG					
Aufstellungsplan					KG
Hauptstraße 55					
A-9620 Hermagor					

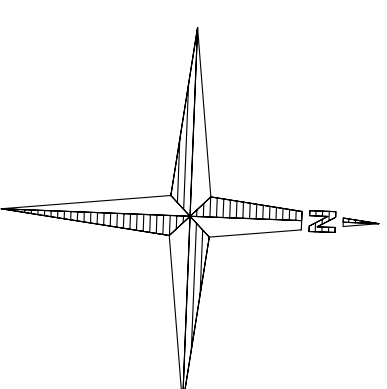
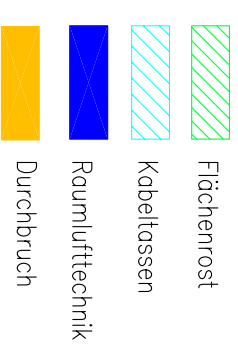
A1 Telekom
Austria AG



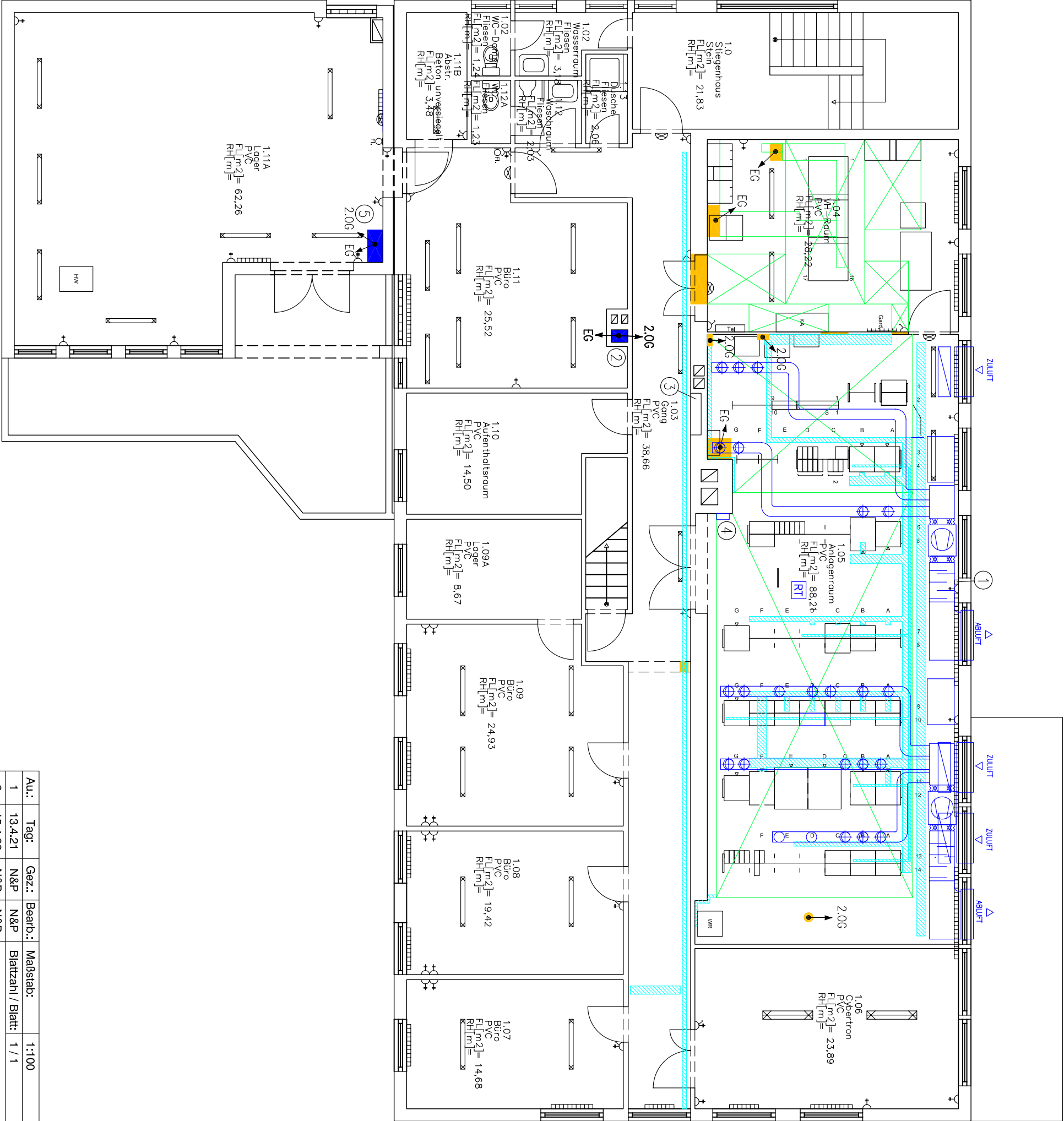
PWA Hermagor



- Legende:
- 1 Abgasleitung (über Dach)
 - 2 Batterieraumentlüftung (über Dach)
 - 3 Lüftungsgitter-Tankfüllung mit Schlauch, NOA-Leitung

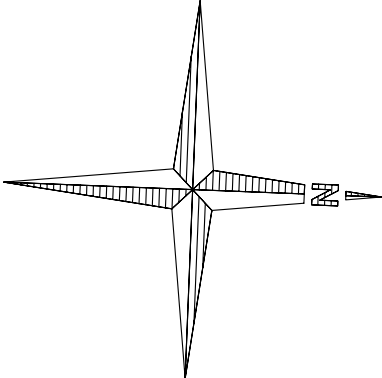


Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100	A1 Telekom Austria AG PWA Hermagor
1	15.4.22	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1	
EG Aufstellungsplan Hauptstraße 55 A-9620 Hermagor EG						



- Legende:
- 1 Fernbedienung Klima H=180cm
 - 2 Abgasleitung (über Dach)
 - 3 Starkstromverteiler
 - 4 Klima Schaltschrank
 - 5 Batterieraumlüftung (über Dach)

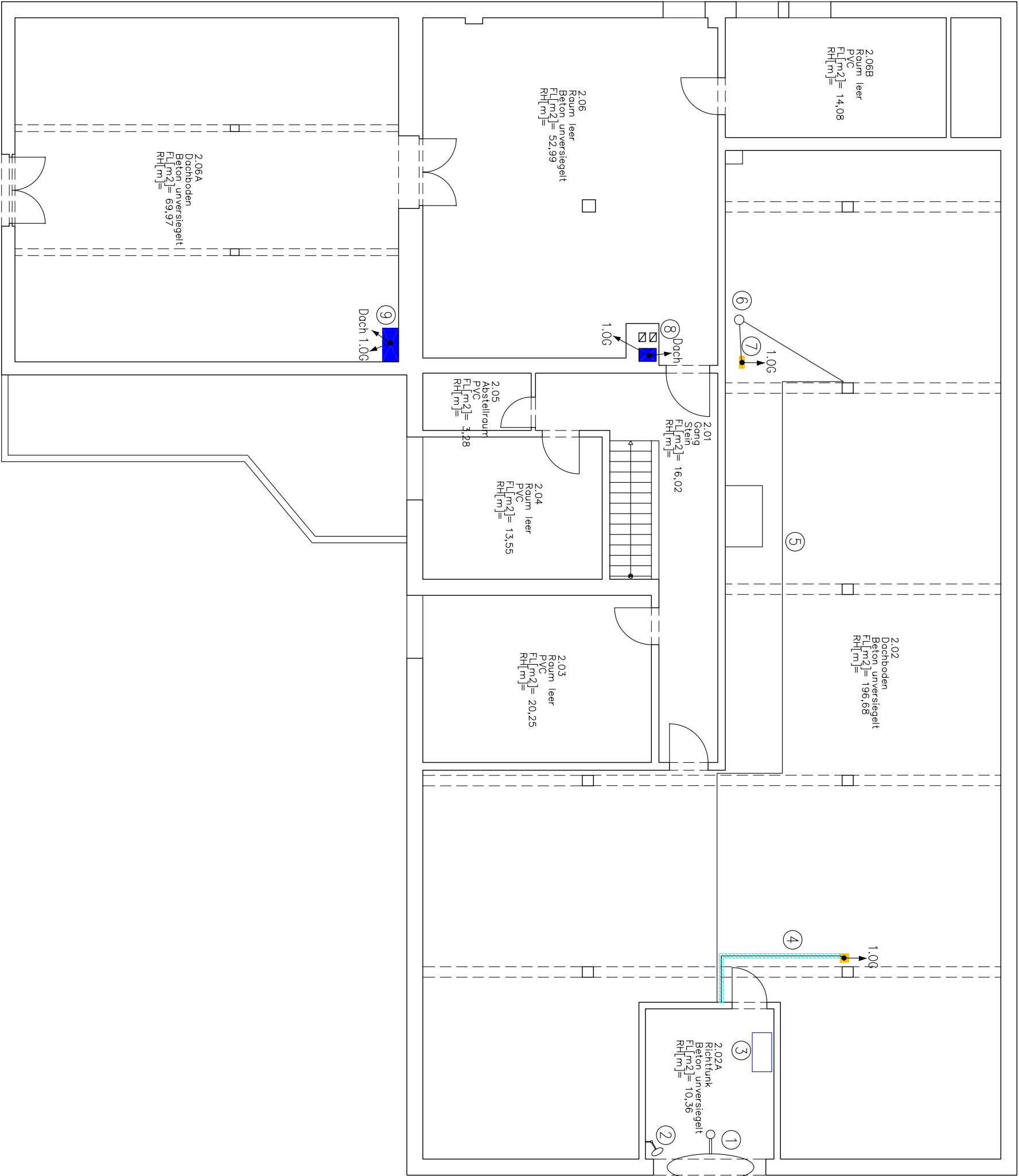
- Flächenrost
- Kabeltrassen
- Raumlufttechnik
- Durchbruch



Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100
1	13.4.21	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
2	15.4.22	N&P	N&P		

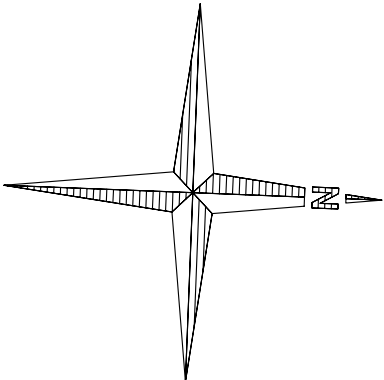
Aufstellungsplan
Hauptstraße 55
A-9620 Hermagor





- Legende:
- 1 Richtfunk zur Gegenstelle "DOBRAJSCH A" ø 2m
 - 2 Richtfunk zur Gegenstelle "HERMAGOR LKH01" ø 30cm
 - 3 Klima Aussengerät (Technikraum 1.OG)
 - 4 Richtfunkkabel in Kabeltasse
 - 5 Erdung
 - 6 Antennemast
 - 7 Antennenkabel
 - 8 Abgasleitung (über Dach)
 - 9 Batterieraumentlüftung (über Dach)

- Flächenrost
- Kabeltassen
- Raumlufotechnik
- Durchbruch



Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100	A1 Telekom Austria AG
1	13.4.21	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1	
2	15.4.22	N&P	N&P	2.OG		
				Aufstellungsplan		
				Hauptstraße 55		
				A-9620 Hermagor		
						PWA Hermagor

**Postgebäude 9620 Hermagor,
Hauptstraße 55**

**Technische Dokumentation der Anlagen im Eigentum der A1 TA, Wartungs- und
Instandhaltungsverpflichtung**

Niederspannungsverteilanlagen (NSP)

gem. Plan bestehend aus den Netz-, Verbraucher-, Schalt- und Verteilfeldern für die Verteilung und Umschaltung der elektrischen Energie, die für den Betrieb des gemieteten Bereichs und der technischen Einrichtungen der A1 TA benötigt wird samt Zubehör.

Fabrikat: Elin

Notstromanlage (NOA)

gem. Plan bestehend aus Motor, Generator, Ladegerät, Tankanlage und Schaltanlage für die Aufrechterhaltung der elektrischen Energie, die für den Betrieb der technischen Einrichtungen der A1 TA benötigt wird, im Falle eines längeren Stromausfalls bzw. Stromunterbrechung samt Zubehör.

Fabrikat: MAN D0826LE20

Batterieanlagen / Akkumulatoren (BAT) gem. Plan

Type:

OPzS 1000

Gleichrichteranlagen (GRA) gem. Plan

Type:

Klein KLN 3x110/440/24W

USV- u. Wechselrichteranlagen (USV / WRA) gem. Plan

Type:

nicht vorhanden

Raumlufttechnische Anlagen (RLT) gem. Plan

Fabrikat:

Anlagen gem. Auflistung

Type:

Lüftungsanlage 1 ÜT-Raum: Type: Klötzt FG 40-EC
Lüftungsanlage 2 ÜT-Raum: Type: Klötzt FG 40-EC
Normklimaanlage 1 ÜT-Raum: Toshiba RAVSP1100ATE
Normklimaanlage 2 ÜT-Raum: Toshiba RAVSP1100ATE

Kälteteil:

ja

Betriebsspannungsverteiler für die Telekomeinrichtungen (VERT, BSV) gem. Plan

Planeintrag

ja

Bei- oder untergeordnete infrastrukturelle Systeme

Planeintrag Anspeiseleitungen
(Leitungen ab der Niederspannungsverteilanlage) zwischen den einzelnen Anlagenteilen wie z.B. Gleichrichter zu Batterie (Batterie, Notstromanlage usw.) und zu den Komponenten der Telekom

ja

Planeintrag Frischluftansaugung

ja

Planeintrag Brandschutzklappen

nein

Planeintrag Luftverteilsysteme
(z.B. Lüftungskanäle, Lüftungsgitter)

ja

Planeintrag Kalt- und Kühlwasserverrohrung

nicht
vorhanden

Planeintrag
Automations- und Regelungstechnikanlagen

nein

Planeintrag
Kältemittelleitungen samt ihren Einbauten

ja

Telefonzellen

nein

Anzahl

Angabe entfällt

Standort

Angabe entfällt

Eigentum und Recht des Betriebes

Angabe entfällt

Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung

Angabe entfällt

**Postgebäude 9620 Hermagor,
Hauptstraße 55**

Allgemeine technische Dokumentation

Gebäudetechnischer Anlagen

Trafostation vorhanden	nein	
Standort	entfällt	
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung	entfällt	
Standort Stromzähler		
Standort Stromzähler Eigentümer	KG, Gang U1.03 (vor Raum U1.12)	
Auflistung der Stromzähler Eigentümer	Direktmessung Post (Feld 2)	
Standort sonstiger Stromzähler	KG, Gang U1.03 (vor Raum U1.12)	
Auflistung sonstiger Stromzähler	Wandlermessung A1 Telekom (Feld 1) Direktmessung Tele 2 (Feld 2)	
Nachtstromzähler inkl. Rundsteuerempfänger		nein
Anzahl Nachtstromzähler	0	
elektrischer Leistungsbedarf A1 TA	entfällt	

Sicherheits- und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

Art der Sicherheits- und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

Einzelakkuleuchten	25 Einzelakkuleuchten	
Zentral- od. Gruppenbatterieanlage Eigentümer		nein
Zentralbatterieanlage Telekom		nein
Schnittstelle bei Zentralbatterieanlage A1 Telekom	Angabe entfällt	
Standort der Schalttafel bei Zentralbatterieanlage A1 Telekom	Angabe entfällt	
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung	Liegenschaftseigentümer	

Brandmeldeanlage

Brandmeldeanlage vorhanden	ja	
Standort	BMZ: Telekombereich KG NSPV (Raum U1.12)	
Überwachungsschutz gem. Aulis	30 optische Brandmelder	
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung	Liegenschaftseigentümer	

Heizungsanlage

Art des Heizungsmediums	Heizöl extraleicht	
Art der Weiterverrechnung der Heizkosten	Betriebskosten	
Elektronachtspeicherheizung		nein
Gesamtmessanlage	ja	
eigene Messanlage Post AG		nein
eigene Messanlage A1 Telekom - Fläche		nein
Eigene Messanlage sonstige Mieteinheiten		nein
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung	Liegenschaftseigentümer	

Blitzschutz- und Erdungsanlage

	ja	
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung	Liegenschaftseigentümer	



Erdkabeltrasse



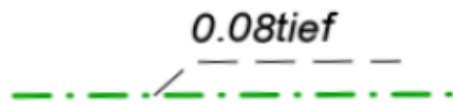
Teilnehmertrasse



Erdkabeltrasse, abgeleitet aus Schemaplan-
daten – genaue Kabellage unbekannt



Erdkabeltrasse tot



Erdkabeltrasse mit
Tiefenangabe (zB.: Trenchen)



Kabelmuffe



Schutzrohr



Kabelkanaltrasse
mit Breitenansicht



Kabelschacht

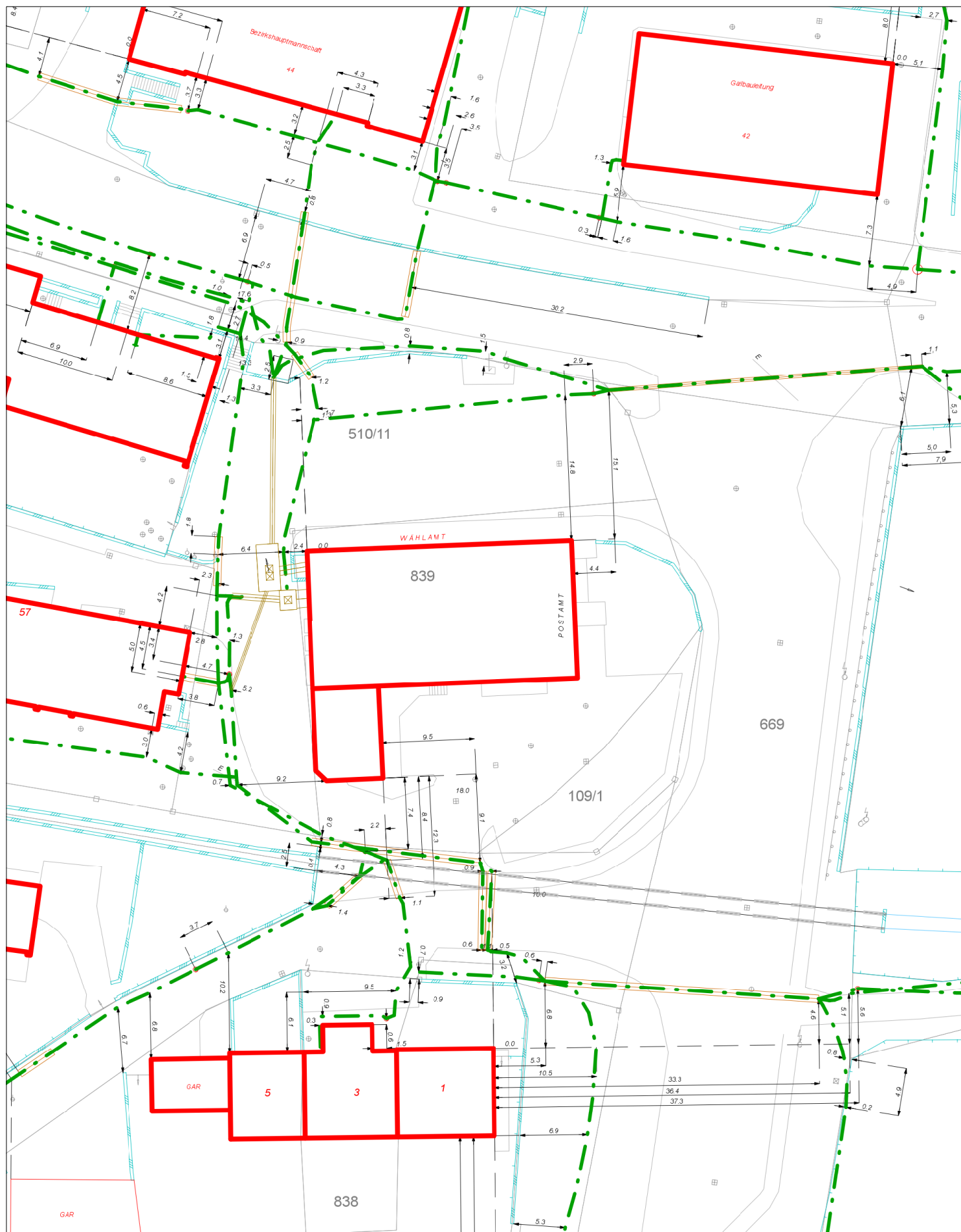


Abzweigkasten



Niederspannungskabel

Rohre und Rohrverbände zwischen den Kabelschächten und Abzweigkästen können unterschiedliche Verlegungstiefen auch untereinander über die gesamte verlegte Länge besitzen.



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument: Sarg

Anschlussbereich: Hermagor 4282-02

Druckmaßstab: 1 : 500

Druckdatum: 10.05.2022

Benutzername: U4K07OT

BlattNr: 1/1

